jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/28 88/07/0062

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §55;
VwRallg;

Rechtssatz

In dem Umstand, daß nicht alle an vorangegangenen Erhebungen teilnehmenden Beauftragten des Landesagrarsenates (LAS) an der Erlassung des darauf aufbauenden Bescheides mitgewirkt haben, liegt keine Rechtswidrigkeit, weil ein Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens im Verwaltungsverfahren nicht gilt und sohin Beweisaufnahmen auch durch ersuchte oder beauftrage Verwaltungsbehörden oder einzelne, dazu bestimmte amtliche Organe vorgenommen werden dürfen.

Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Unmittelbarkeitsprinzip Gegenüberstellungsanspruch Fragerecht der Parteien VwRallg10/1/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070062.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at